

Gesellschaftsvertrag
der

Kultursommer Nordhessen gGmbH

mit dem Sitz in

Kassel

§ 1

Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet

Kultursommer Nordhessen gGmbH.

Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Kunst und Kultur aller Art in der Region Nordhessen.

Dieser Gegenstand wird durch die Vorbereitung, Finanzierung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungsreihen, insbesondere des „Kultursommer Nordhessen“ verwirklicht.

Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art übernehmen oder sich daran beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Begünstigungsverbot

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Mittel, die der Gesellschaft von dritter Seite zufließen (z.B. Spenden), dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwendet werden.
- (4) Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters übersteigt, an den Kultursommer Nordhessen e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Es werden zwei Geschäftsanteile in Höhe von 12.750,00 € und 12.250,00 € gebildet.
- (2) Das Stammkapital leistet der „Kultursommer Nordhessen e. V.“ in Höhe von 25.000,00 €.
- (3) Die Geschäftsanteile in Höhe von 12.750,00 € und 12.250,00 € sind in Geld zu erbringen und sind sofort fällig.

§ 5

Dauer der Gesellschaft Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung

b) die Geschäftsführung

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich der alleinige Gesellschafter Kultursommer Nordhessen e.V. in Textform mit der zu treffenden Bestimmung und mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden erklärt.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fälle insbesondere
 - die Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich der Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen,
 - die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Verwendung eines Jahresüberschusses oder Behandlung eines Jahresfehlbetrages,
 - die Entlastung der Geschäftsführung ,
 - die Wahl des Abschlussprüfers,
 - die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils an dieser Gesellschaft,
 - der Abschluss von Verträgen über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie Verträge über Lieferungen und Leistungen, die im Einzelfall 30.000 € übersteigen, sofern diese nicht im Wirtschaftsplan genehmigt sind,
 - das Eingehen von Wechsel- und Bürgschaftsverhältnissen,
 - der Abschluss von Verträgen mit mehr als fünfjähriger Laufzeit,
 - die Auflösung der Gesellschaft,
 - die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
 - der Erlass und die Änderung der Beiratsordnung.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit dieser nicht der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.

- (4) Der Einstimmigkeit bedürfen nachfolgende Beschlussgegenstände:
- Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern.
 - Die Aufnahme neuer Gesellschafter.
 - Die Auflösung der Gesellschaft.
 - Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen.

§ 8

Geschäftsführung; Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen. Ist nur ein Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bestellt, vertritt er / sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen gemeinsam vertreten.
- (2) Ein Geschäftsführer ist die Intendantin / der Intendant des Kultursommers Nordhessen.
- (3) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin dürfen ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung weder ein Unternehmen betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung oder persönlich haftende Gesellschafter in einer Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung der Gesellschafterversammlung kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 Aktiengesetz (AktG) entsprechend.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass einem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB erteilt wird.
- (5) Die Höhe der Vergütung und sonstiger Entschädigungen des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin ist im Anstellungsvertrag zu regeln.

§ 9

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen Auskunft zu geben.
- (3) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes / einer ordentlichen Geschäftsfrau anzuwenden. Geschäftsführer / Geschäftsführerin der seine / die ihre Obliegenheiten verletzt, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 10

Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer(in) in vertretungsberechtigter Zahl einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen eines Gesellschafters jederzeit einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich - eines eingeschriebenen Briefes bedarf es nicht - unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und ein Beisitzer als Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften des „Kultursommer Nordhessen e. V.“ anwesend sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Gegenüber den Gesellschaftern abzugebende Erklärungen, z. B. Einladungen, werden mit Zustellung an deren zuletzt bekannte Anschrift wirksam.

- (5) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder und/oder ein Vorstandsmitglied und ein Beisitzer des „Kultursommer Nordhessen e. V“, die kommunale Gebietskörperschaften vertreten, üben das Stimmrecht für den Geschäftsanteil über 12.750,00 € aus. Das Stimmrecht über den Geschäftsanteil von 12.250,00 € wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern und/oder einem Vorstandsmitglied und einem Beisitzer ausgeübt, die nicht eine kommunale Gebietskörperschaft im „Kultursommer Nordhessen e. V“ vertreten.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Die Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls bei dem anfechtungswilligen Gesellschafter, im Falle einer Beschlussfassung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 mit Zugang des Beschlusses in Textform.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie die Stellenübersicht.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

§ 12

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses haben unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung zu erfolgen. Der Jahresabschluss und der La-

gebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen und offenzulegen.

§ 13

Verfügung über Geschäftsanteile

Zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile davon bedarf es eines Gesellschafterbeschlusses, der nur dann wirksam gefasst werden kann, wenn die Vertreter, die ihr Stimmrecht über den Geschäftsanteil von 12.750,00 € ausüben, zustimmen.

§ 14

Recht auf Unterrichtung

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den am Kultursommer Nordhessen e.V. beteiligten Kommunen alle Rechte für die Prüfung sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Die Revisionsämter der jeweiligen Kommunen sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

§ 15

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der un-

wirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.